

Sportfischer-Verein- Heusenstamm e.V.



Gewässerordnung

1. Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander.
Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei.
Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Ausgewiesene Schongebiete sind zu beachten. Jeder Angelfischer hat bei der Ausübung der Fischerei, die vom Gesetzgeber verlangen, Ausweispapiere bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Nistplätze brütender Vögel, Enten und Teichhühner etc. sind vor Störungen zu bewahren.
2. Fischereischein und Sportfischerpass.
Die Ausgabe des Fischereischeins ist vom jeweiligen Gesetzgeber geregelt. Der Sportfischerpass des DAFV ist nur dann gültig, wenn die entsprechende Beitragsmarke eingeklebt ist. Erfolgreich abgelegte Prüfungen werden im Sportfischerpass des DAFV eingetragen. Somit ist das Angeln in den Vereinsgewässern nur erlaubt, wer im Besitz der gültigen Papiere ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, andere Angeln zu überprüfen. Die Sportfischerprüfung ist Pflicht.
3. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht alleine angeln.
Dies ist nur im Beisein eines weiteren Vereinsmitgliedes oder eines Elternteils gestattet, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist und die Sportfischerprüfung nachweisen kann. Ansprechpartner ist immer der 1. oder 2. Jugendwart.
4. Das Betreten der Anlagen ist nur den Mitgliedern des Vereins und den Jagdausübungsberechtigten gestattet.
Das Baden ist im Schneiderwiesenweiher untersagt.
Am Schermsee ist das Baden nur dann erlaubt, wenn Mitglieder beim Angeln nicht gestört werden. Hier sollte nach Möglichkeit immer nur der Teil benutzt werden, an dem sich keine Angler befinden.
Das Betreten der Eisdecke ist nur den Befugten erlaubt.
5. Das Verunreinigen des Vereinsgeländes ist verboten. Außergewöhnliche Vorkommnisse müssen umgehend dem Vorstand gemeldet werden.
Fischbesatz darf ohne Genehmigung der Gewässerwarte oder deren Zustimmung nicht getätigt werden.

Das Angeln ist nur Mitgliedern des Vereins gestattet. Ausnahmen können vom Vorstand erteilt werden.

6. Es gelten die Mindestmaße der Landesfischereiverordnung. Als Ausnahme hierzu, wird das Mindestmaß für den Hecht auf 60 cm und für den Zander auf 50 cm hochgesetzt.
7. Es gelten ohne Ausnahme die Schonzeiten der Landesfischereiverordnung.
8. Fangmengen pro Angeltag: Pro Angeltag dürfen 3 Edelfische mitgenommen werden. Davon jedoch nur 1 Karpfen, Zander oder Hecht. Das heißt: Wer von diesen 3 Fischarten einen Hecht, Zander oder Karpfen gefangen hat, kann entweder von 2 Aale oder 2 Schleien oder 1 Aal und eine Schleie mitnehmen.
9. Fangstatistik:
Fangblätter bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Sie dienen der Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung. Fische, die einer zahlenmäßigen Fangbegrenzung unterliegen, sind sofort nach dem Fang und der waidgerechten Versorgung in das Fangblatt einzutragen. Aus den Fangblättern der Erlaubnisscheininhaber stellt der Gewässerwart eine den Erfordernissen der Fischhege und der Gewässerbewirtschaftung dienende Fangstatistik zusammen.
10. In den Vereinsgewässern darf mit 2 Angelruten geangelt werden (Goldhaken sind nicht erlaubt).
Die Ruten müssen mit einer Rolle bestückt sein.
Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen.
Das Anfüttern ist nur in geringen Mengen und mit Naturfutter z.B. Made oder Wurm erlaubt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Angelausrüstung einen Hakenlöser, Bandmaß und einen Unterfangkescher aus knotenfreiem Textil mitzuführen.
Gefangene Fische sind sofort zu töten und in einem geeigneten Behälter mitzunehmen.
Der Setzkescher ist nicht mehr erlaubt.
Das Ausnehmen und Schuppen der getöteten Fische ist an einem geeigneten Platz vorzunehmen und entsprechende zu entsorgen. Ebenso sollten die Innereien nicht in das Wasser geworfen werden.
11. Ein Verstoß gegen die Gewässerordnung kann mit einer Angelsperre von mindestens 3 Monaten während der Saison geahndet werden. Eine Änderung dieser Bestimmungen kann nur mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Veränderungen der Fangmengen bzw. des Gesamtfanggewichtes werden jeweils als Anlage zu dieser Gewässerordnung jedem Mitglied übersandt.
12. Die Aushänge an den Vereinshütten sind zu beachten. Beim Hege- und Gemeinschaftsfischen gelten besondere Maßnahmen, die durch Anordnungen der Gewässerwarte zu beachten sind.

Dieser Gewässerordnung liegt teilweise die allgemeine Gewässerordnung des VDSF vom 1.2.1993 zugrunde.

Weiterhin gelten die Verordnungen und Anordnungen des hessischen Fischereigesetzes.

Der Entwurf zu dieser neuen Gewässerordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.3.1993, sowie die Änderungen am 10.3.2000, genehmigt und beschlossen.

Heusenstamm den 1.9.1994 / 1.4.2000

Der Vorstand